

diesseitigen Mitgliedes des Oberappellationsgerichts zu Jerebst, der von dem diesseitigen Gouvernement angestellten Obersteuer- und Salinen-Controleurs und der unter Ertheilung eines landesherrlichen Bestätigungs-Dekrets im hiesigen Lande angestellten Postessicianten, sende auch die gesammte Geistlichkeit, ingleichen alle Gymnasial- und Schullehrer, Advocaten und Kerzte des Fürstenthums, mit Einschluß der approbirten Bund- und Thierärzte, zur Theilnahme berechtigt sein. Jedoch soll sich diese Berechtigung zur Theilnahme nicht auf solche Personen erstrecken, deren Dienstvertrug beliebiger Kündigung von Seiten der Dienstbehörde unterliegt, z. B. Antokbediener, oder denen gewisse Dienstleistungen bloß neben ihrem landwirthschaftlichen oder bürgerlichen Gewerbe übertragen sind, z. B. Amtsschulzen, Kreiser, Steuer-Untereinnahmer, Amtboten u. s. w.

## §. 2.

Einigkeit der  
Pensions-  
Casse.

Zunächst und hauptsächlich werden durch die von den Mitgliedern des Vereins einzuzahlenden Eintrittsgelder und Beiträge die sowohl zur Bestreitung der jährlichen Pensionen und Unterstützungen als zur allmählichen Ansammlung eines das Bestehen der Anstalt sichernden Capital-Fonds erforderlichen Mittel aufgebracht. Daneben werden Wir aber auch, bei sich darbietender günstiger Gelegenheit, darauf Bedacht nehmen, der Pensions- und Unterstützungs-Casse noch anderweite Einnahmequellen zu eröffnen. Nicht weniger wollen Wir, zur Beförderung des guten Zwecks und um der Pensions-Casse bis zu dem Zeitpuncte, wo ihr Vermögen zur Bestreitung der Verwaltungskosten ausreichend sein wird, den dafür erforderlichen Aufwand möglichst zu ersparen, fürs Erste und unter Vorbehalt weiterer Anordnung die Beförderung der Secretariats- und Cassen-Geschäfte an dazu qualifizierte Personen aus der Reihe Unserer Fürstlichen Diener als Official-Arbeit überweisen, auch die unumgänglich nöthigen baaren Auslagen an Druckkosten zc. bis auf Weiteres auf Unsere Fürstlichen Cassen übernehmen, und werden in letzterer Beziehung Unser Steuer-Collegium sowie Unsere Cammer mit befußiger Anweisung versehen.

## §. 3.

Verpflichtung  
zum  
Beitritt.

In Ansehung der bereits Angestellten oder in einem Verußverhältnisse stehenden, welches nach §. 1. zur Theilnahme an der Pensions-Anstalt befähigt, findet eine Verpflichtung zum Beitritt, insofern eine solche denselben bei ihrer Anstellung resp. Einweisung in ihren Wirkungskreis oder bei andern